

Die eigene Altersvorsorge stärken – und gleichzeitig Steuern sparen

Gastbeitrag Im Gegensatz zum System, das in der zweiten Säule vorherrscht, ist es in der Säule 3a nicht möglich, Einkäufe für frühere Jahre zu tätigen, um so Lücken zu schliessen. Das könnte sich ändern.



Claudia Blanc Vanek, Expertsuisse: «Leider beraubt die Vernehmlassungsvorlage die Motion in mehrfacher Hinsicht ihrer Substanz.»

ISTOCK

Möglichkeiten zur Steueroptimierung bleiben angesichts des maximalen Einkaufsbetrags, den der Bundesrat zusätzlich zum ordentlichen Jahresbeitrag auf 7056 Franken (für 2024) vorschlägt, begrenzt.

CLAUDIA BLANC VANEK

Es ist ein offenes Geheimnis: Die aufeinanderfolgenden Reformen der zweiten Säule führen für die Versicherten langfristig nicht nur zu höheren Beiträgen, sondern auch zu einem niedrigeren überobligatorischen Leistungsbetrag. Diese Entwicklung stärkt die Bedeutung der dritten Säule. Bankinstitute und Versicherungen erinnern deshalb ihre Kunden jeweils rechtzeitig zum Jahresende daran, Beiträge in die Säule 3a einzuzahlen. Damit schlagen die Versicherten zwei Fliegen auf einen Streich: Sie sparen Steuern und öffnen gleichzeitig ihr ergänzendes Altersguthaben.

Diese Möglichkeit steht all jenen offen, die einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und deren Einkommen der AHV unterliegt. Ihre Gelder können in Bankguthaben oder Versicherungsprodukten angelegt werden und sie können zwischen verschiedenen Anlagestrategien wählen. Wenn die versicherte Person über mehrere Konten verfügt, können die Guthaben bis zur Erreichung des Rentenalters gestaffelt ab dem 60. bis spätestens dem 70. Lebensjahr ausbezahlt werden. Im Gegensatz zum System, das in der zweiten Säule vorherrscht, ist es hingegen nicht möglich, Einkäufe für frühere Jahre zu tätigen, um so Vorsorgelücken zu schliessen.

Zweischneidiges Schwert

Dieses Paradigma könnte bald geändert werden. Gemäss einer Vernehmlassungsvorlage des Bundesrates soll es ab 2025 möglich sein, jährliche Einkäufe in die Säule 3a zu tätigen – allerdings in einem restriktiveren Rahmen als in der zweiten Säule. Dieses Vorhaben geht auf eine im Jahr 2019 vom Obwaldner Ständerat Erich Ettl (Mitte) eingereichte und vom Parlament angenommene Motion zurück. Sie verlangt, dass Personen mit einem AHV-pflichtigen Einkommen, die in der Vergangenheit keine oder nur geringe Guthaben in der Säule 3a ansparen konnten, die Chance erhalten, diese Einzahlungen

nachträglich zu tätigen und vom steuerbaren Einkommen abziehen zu können. Die Vorteile liegen auf der Hand: Durch einen moderaten Steueranreiz können nicht nur Arbeitstätige, die zu Beginn ihres Erwerbslebens über kein 3a-Konto verfügten, sondern auch Selbständige, die die notwendigen Mittel bisher nicht aufbringen konnten, und Personen, die mangels eines AHV-pflichtigen Einkommens keine Einzahlungen tätigen durften, ihre Vorsorge stärken.

Die angenommene Motion verlangt, dass alle fünf Jahre Einkäufe mit einem Maximalbetrag von je 37531 Franken getätigt werden können. Die maximal einkaufbare Summe würde anhand der Tabellen des BSV ermittelt. Zum Beispiel eine Frau oder ein Mann mit Jahrgang 1980 erhielte so die Gelegenheit, sich per 31. Dezember 2024 mit maximal 151 022 Franken einzukaufen. Unter der Annahme, dass diese Versicherten seit ihrem 30. Geburtstag Beiträge geleistet haben und während zehn Jahren die Hälfte der zulässigen Beiträge sowie ab 2020 den Maximalbetrag einbezahlt haben, würde sich die Lücke auf rund 69 000 Franken belaufen.

Eine leere Hülle

Leider beraubt die Vernehmlassungsvorlage die Motion in mehrfacher Hinsicht ihrer Substanz. Erstens beschränkt der Entwurf die Einkaufsmöglichkeiten auf Beitragsjahre, in denen die Betroffenen die Voraussetzungen für Beiträge in die Säule 3a erfüllt haben. Dies schliesst all jene aus, die ihre berufliche Laufbahn erst spät begonnen oder für eine gewisse Zeit unterbrochen haben. Genau diese hätten aber

mit der Motion unterstützt werden sollen.

Expertsuisse steht der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzung deshalb kritisch gegenüber: Wenn eine Einkaufsmöglichkeit geschaffen wird, muss sie insbesondere auch jenen Personen zugutekommen, die in den Jahren, für die der Einkauf beansprucht wird, keine AHV-pflichtige Tätigkeit ausgeübt haben – beispielsweise jene, die ein langes Studium absolviert haben, oder Eltern, die nach der Geburt ihrer Kinder für ein paar Jahre aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind. Zudem beschränkt der Entwurf die Einkaufsmöglichkeiten auf Lücken, die ab dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden sind.

Es ist zwar verständlich, dass Lücken, die vor mehreren Jahrzehnten entstanden sind – die Säule 3a wurde 1987 eingeführt –, nicht berücksichtigt werden. Einerseits wären die finanziellen Einbussen für die öffentliche Hand nur schwer zu verkraften. Andererseits wäre es sowohl für Anspruchsberechtigte als auch für Behörden schwierig, die Beitragshistorie zu rekonstruieren, Beweise zu erbringen und die notwendigen Kontrollen durchzuführen. Eine solche Einschränkung würde jedoch zu einer Benachteiligung eines Grossteils der Bevölkerung führen.

Denkbarer Kompromiss

Ein Mittelweg könnte aber eingeschlagen werden. Wir vertreten die Ansicht, nur Lücken zu berücksichtigen, die in den letzten zehn Jahren vor Inkrafttreten der Regelung aufgetreten sind. So würden sich nicht nur die finanziellen Verluste in angemessenem Rahmen halten, dies würde auch die notwendigen Kontrollen erlauben, weil die Daten mindestens zehn Jahre lang gespeichert werden müssen. Lücken, die ab 2015 entstanden sind, könnten somit ab 2025 geschlossen werden. Im oben skizzierten Fall der 1980 geborenen Person würde sich die einkaufbare Lücke auf rund 15 000 Franken reduzieren.

Zusätzlich zu diesen beiden wichtigen Einschränkungen sieht der Ent-

Expertsuisse

Expertsuisse – der nationale Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand – ist seit 1925 Vertreter und Impulsgeber der Wirtschaftsprüfungs- und Wirtschaftsberatungsbranche, unterstützt den Berufsstand mit Dienstleistungen (Standards, Kompetenzvermittlung, Qualitätssicherung) und trägt wesentlich zur Attraktivität der Branche und des Wirtschaftsstandorts Schweiz bei. Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste der über 10 000 Einzelmitglieder und 800 Mitgliedunternehmen: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von Expertsuisse-Mitgliedern geprüft. Zudem sind sie betriebswirtschaftliche Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (wie Gründung, Umstrukturierung, Nachfolge).

wurf vor, dass generell nur Lücken der letzten zehn Jahre mit Einkäufen geschlossen werden können. Dafür gibt es keinen Grund: Ab 2025 können sowohl Betroffene als auch Behörden relevante Dokumente zu Beweis- oder Kontrollzwecken aufbewahren. Die Missbrauchs- oder Steueroptimierungsmöglichkeiten blieben angesichts des maximalen Einkaufsbetrags, den der Bundesrat zusätzlich zum ordentlichen Jahresbeitrag auf 7056 Franken (für 2024) vorschlägt, begrenzt.

Dieses Instrument – auch wenn nur subsidiär zur beruflichen Vorsorge der zweiten Säule – ist zu begrüßen, aber nur, wenn es durch die Umsetzung nicht ausgehöhlt wird. Die weitere Entwicklung dieses Projekts gilt es zu beobachten.

Gastbeitrag von Claudia Blanc Vanek, dipl. Steuerexpertin und Juristin sowie Fachleiterin Steuern & Recht bei Expertsuisse.



Claudia Blanc Vanek
Fachleiterin Steuern &
Recht, Expertsuisse